慶應義塾大学学術情報リポジトリ
Keio Associated Repository of Academic resouces

Title	Entstehung und Entfaltung der Stadteordnung des Freiherrn vom Stein
Sub Title	
Author	東畑, 隆介(Tohata, Ryusuke)
Publisher	三田史学会
Publication year	1992
Jtitle	史学 (The historical science). Vol.62, No.1/2 (1992. 11) ,p.212- 211
JaLC DOI	
Abstract	
Notes	Abstract
Genre	
URL	https://koara.lib.keio.ac.jp/xoonips/modules/xoonips/detail.php?koara_id=AN00100104-19921100-0211

慶應義塾大学学術情報リポジトリ(KOARA)に掲載されているコンテンツの著作権は、それぞれの著作者、学会または出版社/発行者に帰属し、その権利は著作権法によって保護されています。引用にあたっては、著作権法を遵守してご利用ください。

The copyrights of content available on the KeiO Associated Repository of Academic resources (KOARA) belong to the respective authors, academic societies, or publishers/issuers, and these rights are protected by the Japanese Copyright Act. When quoting the content, please follow the Japanese copyright act.

Entstehung und Entfaltung der Städteordnug des Freiherrn vom Stein

Ryusuke Tohata

Der absolutitistische Staat, besondes der preußische, höhlte die Selbstregierung der Stadtgemeinden aus. Er machte die Stadt durch Einsetzung der staatlichen Steuerräte, die den Kriegs- und Domänenkammern unterstanden, zur untersten Instanz des staatlichen Verwaltungsapparats. Die zu Beginn des Absolutismus schon weit gediehene Selbstzersetzung der kommunalen Körperschaften trat hinzu. Statt des absoluten Fürsten mußten die Stadtbewohner sich mit der absoluten Oligarchie auseinandersetzen.

Die Schwäche der bürokratischen Regierung in Preußen wurde durch die Niederlage bei Jena und Auerstedt im Jahr 1806 bloßgestellt. Eine Reorganisation der Verwaltung wurde dringend nötig. So wurde die Preußische Städteordnung als Teil der Verwaltungsreformen am 19. 11. 1808 proklamiert.

Die Städteordnung besteht aus Artikeln über die Einteilung der Städte, die Bürgerrechte der Stadtbewohner, die Wahl der Stadtverordneten, den Magistrat, das Verhältnis zwischen den Stadtverordneten und den Magistratsmitgliedern, das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Staat u.s.w. In den Artikeln waren moderne, demokratische Artikel, wie die über die Wahl der Stadtverordneten und deren Vorrang vor den Magistratsmitgliegern enthalten, aber auch historische, traditionelle Artikel, wie die über die Bürgerrechte. Die Idee einer Städteordnung, die aus solchen Artikeln besteht, war dem Geist der englischen Selbstverwaltung im allgemeinen verwandt und dem rationalistischen Geist der Physiokaraten in technischen Einzelheiten ähnlich.

Artikel traditionellien und modernen Charakters waren in der Städteordnung enthalten, wie oben erwähnt wurde. So kamen die darin enthaltenen Widersprüche ans Licht.

(1) Die Städteordnung beschränkte die Bürgerrechte auf die grundbesitzenden und gewerbetreibenden Einwohner und wollte damit den korporativen Charakter der Stadt wahren. Aber die Bürgerrechte wurden zu altmodischen Privilegien, als die Freiheit der Industrie, des Grunderwerbs und des Wanderns sich entwickelte.

(2) Die Städteordnung teilte die städtischen Bewohner in die beiden Klassen der Bürger und der Schtzverwandten. Sie schloß damit die Bewohner, die sich in der Stadt nicht häuslich niedergelassen und keine Gewerbe betrieben hatten, von den Bürgerrechten aus. So blieben die gebildeten Schichten wie die Beamten, Mitglieder akademischer Berufe, Künstler u.s.w. vom Erwerb der Bürgerrechte ausgeschlossen. Damit wurde die Verwaltung der Stadt inaktiv.

(3) Die Bürger überließen der Bürokratie die Selbstverwaltung, als der Kapitalismus sich entwickelte und die Aufgaben der Stadt umfangreicher und verwickelter wurden. So wurde es unmöglich, die Bürokatie zu unterdrücken, genau das was die Städteordnung ursprünglich wollte.

(4) Die Städteordnung gab der Stadtverordnenversammlung den Vorrang vor dem Magistrat in den Aufgaben der Stadt. Die revidierte Städteordnung des Jahres 1831 änderte dies und räumte dem Magistrat das eigene Beschlußrecht, ohne die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung, und das Vetorecht gegen deren Beschlüsse ein. Damit wurde der Vorrang des Magistrats gegenüber der Stadtverordnetenversammlung realisiert.

(5) Die Städteordnung entzog der Stadt die Gerichtsbarkeit und das Polizeirecht und überließ diese dem Staat. Die Ausübung der Ortspolizei beließ er dem Magistrat. Indem der Staat den Magistrat als untergeordnetes Organ behandelte, ordnete er die lokale Selbstverwaltung der Staatsregierung unter.

Trotz allen diesen Fehlern ist es nicht abzuleugnen, daß die Städteordnung zur politischen Erziehung der Bürger beitrug. Man konnte den furchtsam-gedrückten Charakter der Bürger, den das obrigkeitliche Regiment des absoluten Staats ihnen aufgeprägt hatte, in den Tagen der Achtundvierziger Revolution nicht mehr bemerken.